

Statuten

der

Kuoni Reisen Holding AG

Version vom 2. Mai 2016

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Kuoni Reisen Holding AG
Kuoni Voyages Holding SA
Kuoni Viaggi Holding SA
Kuoni Travel Holding Ltd.
Viajes Kuoni Holding SA

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich, Kanton Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Unternehmens, welches Dienstleistungen in Verbindung mit Reisen erbringt. Sie verfolgt diesen Zweck über das Halten von Beteiligungen an Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihn zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen oder sich mit solchen Unternehmen zusammenschliessen oder solche finanzieren.

Die Gesellschaft kann gewerbliche, literarische oder künstlerische Schutzrechte erwerben, darüber verfügen, auswerten oder auswerten lassen und Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital, Namenaktien, Übertragungsbeschränkungen

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'998'400.-- und ist eingeteilt in:

- a) 1'249'500 Namenaktien, Kategorie A, mit einem Nennwert von je CHF 0.20; und

b) 3'748'500 Namenaktien, Kategorie B, mit einem Nennwert von je CHF 1.--.

Die Namenaktien sind voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 3^{bis}

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 384'000 voll zu liberierenden Namenaktien, Kategorie B, im Nennwert von je CHF 1.-- um höchstens CHF 384'000.-- erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates weder direkt noch indirekt gewahrt, sind die Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, hat die Ausgabe neuer Namenaktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Namenaktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis zu erfolgen und dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emissionen ausübbar sein.

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 96'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien, Kategorie B, mit einem Nennwert von je CHF 1.-- im Maximalbetrag von CHF 96'000.-- erhöhen durch Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, welche den Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer Beteiligungspläne eingeräumt werden. Die Ausgabe von Namenaktien an Mitarbeiter unter dem Börsenkurs ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen.

Artikel 4

Aktientitel

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5

Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien bzw. die Nutzniessung an diesen Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten ("Nominees"), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen, dessen Eintragung als stimmberechtigter Aktionär oder Nominee im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen. Der Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeeregulierung bewilligen. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement dazu. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Besitzstand der am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre (einschliesslich ihrer Rechtsnachfolger durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht oder durch Fusion oder Einbringung in eine direkte einhundertprozentig beherrschte Beteiligungsgesellschaft) bleibt gewahrt.

Artikel 6

Rechtsausübung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden bzw. durch deren Vertreter gemäss Art. 13 und 14 dieser Statuten.

III. Organe

Artikel 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,

- eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und
 - der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
 7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung).

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die zusammen mindestens 3 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften zudem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 11

Traktandierung

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 20'000.-- oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung (unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung) keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt ein allfälliger Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend oder hat der Verwaltungsrat keinen Vizepräsidenten bestimmt, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch Dritte, die nicht selbst Aktionäre sein müssen, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Besitzstand der am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre (einschliesslich ihrer Rechtsnachfolger durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht oder durch Fusion oder Einbringung in eine direkte einhundertprozentig beherrschte Beteiligungsgesellschaft) bleibt gewahrt.

Artikel 14

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Artikel 15

Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Aktienstimmen (unter Ausschluss der Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden mittels elektronischem Verfahren durchgeführt, es sei denn, dass der Vorsitzende etwas anderes anordnet. Elektronische Wahlen und Abstimmungen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Artikel 16

Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung der Statuten einschliesslich der Änderung des Gesellschaftszweckes, ausgenommen die Artikel des IV. Teils der Statuten. Diese Artikel 25-28 können mit der absoluten Mehrheit gemäss Art. 15 der Statuten geändert werden;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
7. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation oder durch Fusion.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17

Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Artikel 18

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 19

Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 2 der Statuten. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehaltlich Art. 20-22 der Statuten seine Organisation durch ein Organisationsreglement.

Artikel 20

Vertretung von Aktionärskategorien

Im Verwaltungsrat hat mindestens ein Vertreter jeder Aktienkategorie Anspruch auf Einsitznahme. Die entsprechende Wahl ist durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Artikel 21

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt so oft wie es die Geschäfte verlangen zusammen. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung einem andern Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes hat der Präsident in der Regel innert 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax, E-Mail oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der einfachen Mehrheit gültig gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungspräsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Artikel 22

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung und die Festsetzung ihrer Befugnisse;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Namenaktien und daraus folgende Statutenänderungen;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen; und
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an andere natürliche Personen übertragen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 23

Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 24

Prüfungs-, Berichterstattungspflicht

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 25

Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von zwei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss den Vergütungsbericht vor und unterbreitet diesen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 28 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hilfsweise weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss nach Massgabe des Organisationsreglements weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 25^{bis}

Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig, leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Kuoni-Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Die Vergütung des Verwaltungsrates kann in bar, als Sach- oder Dienstleistung oder in Form gesperrter Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Die Bewertung allfälliger Aktien erfolgt zu Marktkonditionen ohne Abschlag. Der Verwaltungsrat regelt die übrigen Einzelheiten der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, insbesondere auch den Zeitpunkt der Zuteilung und die Dauer der Sperre bei ganzer oder teilweiser Vergütung in gesperrten Aktien.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer solchen Zuteilung entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen zukommt.

Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben.

ben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z. B. bei einem Kontrollwechsel, bei substanziellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in Reglementen.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Artikel 26

Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen 100 Prozent der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind unzulässig.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen.

Artikel 27

Weitere Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als (i) 8 zusätzliche Mandate, davon höchstens 4 Mandate bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind,

und (ii) 5 unentgeltliche Mandate in nicht gewinnstrebigen Organisationen innehaben bzw. ausüben.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als (i) 4 zusätzliche Mandate, davon höchstens 2 Mandate bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 5 unentgeltliche Mandate in nicht gewinnstrebigen Organisationen innehaben bzw. ausüben.

Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat.

Nicht unter die Beschränkung weiterer Mandate gemäss diesem Artikel 27 fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Funktion und auf Anordnung der Gesellschaft bzw. einer anderen Gruppengesellschaft der Kuoni-Unternehmensgruppe wahrnimmt und deren Entgelt der Gesellschaft bzw. der betreffenden Gruppengesellschaft zukommt.

Artikel 28

Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen

1. des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro weiteres Mitglied ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 30 Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode kann ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode bezogen werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher der Bezug erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

V. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

Artikel 29

Geschäftsjahr, Geschäfts- und Vergütungsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt zudem für jedes Geschäftsjahr einen Vergütungsbericht.

Artikel 30

Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff. OR. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VI. Auflösung, Liquidation

Artikel 31

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 32

Mitteilungen, Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können statt dessen rechtsgültig auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen.

Zürich, 2. Mai 2016